

**Zusammenfassung:**

Studentin Susi ist eine der Glücklichen, die keine Studienbeiträge zahlen müssen. Doch warum das so ist und welche anderen Ausnahmeregelungen es gibt, weiß sie nicht. Gemeinsam mit Susi finden wir genau das heraus. Zudem gibt uns Herr Prem von der Pressestelle der Universität einen Überblick über Befreiungsgründe, die Zusammensetzung des Betrags und die Fristen, die man für eine Befreiung beachten muss. Er erklärt auch etwas, das sich die wenigsten Studenten vorstellen können: wie das Geld eigentlich verwendet wird. Zu guter Letzt hat er noch den einen oder anderen Tipp parat für all diejenigen, für die eine Befreiung in Frage kommt.

(Voxpops:) „Dieses Semesterticket... Verwaltungsgebühren kommen wahrscheinlich auch noch drauf“ - „Für die Verwaltung halt, mit dem Semesterticket und dann halt diese 480 Euro.“ - „Um Dozenten etc. zu bezahlen.“ - „Wenn andere noch studieren oder zur Schule gehen, kein Einkommen haben, dann bist du ja befreit.“ - „Ja, ich finde die Gebühren eigentlich sinnvoll.“ - „Das hilft die Staat für bessere Universität zu haben und ich denke es ist richtig.“

Erzähler: Ja, ja jedes Semester sind sie wieder fällig: Die Studienbeiträge. Doch zum Glück muss nicht jeder Studierende bezahlen. Zu diesen Glücklichen gehört auch Susi, denn sie hat zwei jüngere Geschwister.

Susi: Ja Gott sei Dank – dann sind die beiden Rabauken auch mal für was gut! Hm, zwei meiner Freundinnen, müssen auch nichts bezahlen, aber die haben keine Geschwister. Woran liegt das denn?

Erzähler: Ja Susi, dann pass jetzt mal auf. Das weiß Klaus Prem von der Pressestelle der Universität Augsburg.

Klaus Prem: Genau, das Bayerische Hochschulgesetz sieht einige Fälle vor, in denen Studierende sich grundsätzlich von Studienbeitragszahlungen befreien lassen können. Das ist zum einen der Fall, wenn Studierende ein Kind zu erziehen oder zu pflegen haben, das noch keine achtzehn Jahre alt ist oder das behindert ist. Und es ist weiterhin der Fall, wenn die unterhaltspflichtigen Eltern einer Studentin oder eines Studenten für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, oder wenn die Eltern der Studentin bzw. des Studenten für ein weiteres Kind unterhaltspflichtig sind, das an einer deutschen Universität immatrikuliert ist und dort eben Studienbeiträge bereits entrichtet.

Dann gibt es über diese Regelungen hinaus eine sogenannte Härtefallklausel nach dem bayerischen Hochschulgesetz. Ob eine solche unzumutbare Härte vorläge, das entscheidet die jeweilige Universität im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Ausländische Studierende werden dann von Studienbeitragszahlungen hier in Augsburg befreit, wenn entsprechende Kooperations- oder Partnerschaftsabkommen mit ihrer jeweiligen Herkunftsuniversität das eben vorsehen, diese Befreiung.

Jeder Student und jede Studentin hat zusätzlich zum Studienbeitrag den Studentenwerksbeitrag zu entrichten und dann noch die Kosten für das sogenannte

- Semesterticket. Studentenwerksbeitrag und Semesterticket sind obligatorisch, das heißt von der Zahlung dieser Beiträge kann man sich nicht befreien lassen.
- Susi: Ah, so ist das also. Aber wie muss ich denn jetzt meinen Antrag stellen. Da gibt's doch bestimmt wieder irgendwelche Fristen!
- Erzähler: Sehr richtig Susi. Prinzipiell gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder du stellst einen Antrag auf Vorabbefreiung oder einen Antrag auf Rückerstattung der Studienbeiträge.
- Klaus Prem: Genau. Also wer meint die Berechtigung zu haben, im kommenden Semester keine Studienbeiträge bezahlen zu müssen, der hat die Möglichkeit sich entweder vorab befreien zu lassen oder sich zunächst mit der Überweisung des Studienbeitrags einfach rückzumelden, um sich dann den Beitrag rückerstatten zu lassen. Ob man vorabbefreit wird oder ob man den Beitrag rückerstattet bekommt, das hängt von dem Termin ab, bis zu dem man den Befreiungsantrag eben einreicht oder stellt.
- Deshalb sollte man sich rechtzeitig informieren.
- Für das Wintersemester ist das der jeweils vorangehende fünfzehnte Juli bereits, für das Sommersemester jeweils der vorangehende fünfzehnte Februar - das sind die Rückmeldefristen – wer bis dahin den Antrag einreicht kann von einer Vorabbefreiung ausgehen.
- Wer diese Termine dann versäumt oder nicht wahrnimmt, der kann dann einen Antrag auf Rückerstattung stellen und da sind die Fristen dann fürs Wintersemester der dreißigste Oktober und fürs Sommersemester der dreißigste April jeweils.
- Die Antragsformulare findest du übrigens auf der Homepage der Universität Augsburg auf der Seite der Studentenkanzlei unter „Formulare und Infomaterial“.
- Klaus Prem: Ich hab mich davon überzeugt, es ist sehr übersichtlich.
- Erzähler: So Susi, sind alle Unklarheiten beseitigt?
- Susi: Ja, jetzt weiß ich, wer sich von den Studienbeiträgen befreien lassen kann und wie ich einen Antrag stelle. Aber was mich jetzt noch interessiert, ist: Was macht die Uni eigentlich mit den Studienbeiträgen?
- Voxpops: „Ich hab keine Ahnung.“ - „Ich weiß jetzt nicht, wie die genau verwendet werden.“ - „Nö, keine Ahnung.“
- Erzähler: Tja Susi, da bist du wohl nicht die einzige, die sich das fragt. Aber auch darauf hat Herr Prem eine Antwort.
- Klaus Prem: Im zentralen Bereich werden die Beiträge insbesondere so in die Verbesserung der Serviceeinrichtungen investiert. Also zum Beispiel in einen erheblichen personellen Ausbau von Einrichtungen, wie Zentrale Studienberatung oder Akademisches Auslandsamt.
- Aber auch andere zentrale Einrichtungen, deren Funktionsfähigkeit also wesentlich zur Optimierung der Studien- oder zu den Studienbedingungen beiträgt, werden eben mit Studienbeiträgen personell und infrastrukturell besser ausgestattet. Typisches Beispiel: Universitätsbibliothek, aber auch das Rechenzentrum oder Einrichtungen wie Sportzentrum, Sprachenzentrum, den Career Service kann man hier nennen.
- Zum Teil fließen die Beiträge, dann eben auch in die Modernisierung vor allem der Medienausstattung zum Beispiel von Hörsälen oder Seminarräumen.

- Erzähler:** Die Semesterbeiträge an der Universität Augsburg setzen sich aus dem Studentenwerksbeitrag, dem Semesterticket und dem Studienbeitrag zusammen: insgesamt ca. 550 Euro. Sie werden zur Verbesserung der Studienbedingungen an der Universität eingesetzt. Also zum Beispiel für mehr Lehrpersonal, mehr Tutorien und Exkursionen oder auch für eine bessere Ausstattung der Bibliotheken.
- Grundsätzlich muss jeder Studierende die Beiträge bezahlen. Es gibt allerdings Ausnahmen. Bei Urlaubssemestern, einem Gaststudium oder Teilnahme am Austauschprogramm ERASMUS muss nicht bezahlt werden. Ebenso können Anträge auf Befreiung von den Beiträgen aufgrund Erziehung eines Kindes, kinderreicher Familien oder Studierender Geschwister gestellt werden.
- Aber Achtung für die Anträge gibt es Fristen die unbedingt eingehalten werden müssen. Informiert euch deswegen am besten auf der Seite der Studentenkanzlei.
- Klaus Prem:** Das wichtigste ist meines Erachtens einfach, dass man sich die Fristen gut einprägt. Wenn man also wirklich vorab befreit werden will, muss man sich den fünfzehnten Februar einfach merken für das kommende Sommersemester und den fünfzehnten Juli fürs kommende Wintersemester. Bis dahin müssen die Befreiungsanträge vorliegen, damit man eben vorab befreit wird und sich dann eventuell die Prozedur ersparen kann.
- Susi:** So, jetzt ist mir das Ganze schon ein bisschen klarer, aber es gibt so viele Ausnahmen...
- Erzähler:** Da hast du allerdings Recht, Susi. Aber wenn du oder ihr euch nicht ganz sicher seid, ruft doch einfach nochmal bei der Studentenkanzlei an. Die Mitarbeiter helfen euch gerne!

**Autoren:**

Daniela Fichtl, Nina Schmidt